



## Der Stadtrat an den Gemeinderat

11. Januar 2023

GR Nr. 2022/314

### **Motion von Anjushka Früh, Martin Götzl und 7 Mitunterzeichnenden betreffend Allmend Brunau, Ermöglichung einer zusätzlichen Rasensportnutzung gemäss kommunalem Richtplaneintrag, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juli 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Anjushka Früh (SP), Martin Götzl (SVP) und 7 Mitunterzeichnende folgende Motion, GR Nr. 2022/314, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit welcher auf dem Areal Allmend Brunau die zusätzliche Rasensportnutzung gemäss kommunalem Richtplaneintrag ermöglicht werden kann.

Begründung:

Auf den bestehenden Rasensportflächen in der Stadt Zürich besteht ein grosser Nutzungsdruck. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Nutzungsdruck aufgrund zu erwartenden Bevölkerungswachstum in Zukunft noch weiter akzentuieren wird. Dieser Problematik muss entgegengewirkt werden, und die Realisierung von neuen Rasensportflächen in Angriff genommen und prioritär behandelt werden, um insbesondere dem Bedarf der sportbegeisterten Kinder und Jugendlichen möglichst rasch gerecht zu werden. Das Areal auf der Allmend Brunau eignet sich hierfür äusserst gut. Zudem ist auch bereits im kommunalen Richtplan auf diesem Areal eine künftige Sportnutzung vorgesehen.

Aufgrund des starken Nutzungsdruckes der wachsenden städtischen Bevölkerung und dem nachhaltigen Bedarf soll dieses Vorhaben mit 5 zusätzlichen Rasensportfeldern nun aber auch innert nützlicher Frist umgesetzt werden. Hierfür soll der Stadtrat dem Gemeinderat eine entsprechende kreditschaffende Weisung vorlegen, mit welcher diese Nutzung realisiert werden kann. Die benötigten Mittel sind so einzustellen, dass keine laufenden oder anstehenden Planungen anderer Sportanlagen tangiert bzw. verzögert werden.

Nach Art. 126 lit. a Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen (Art. 127 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

#### **1. Ausgangslage**

Im Bericht und Antrag zur Abschreibung der Motion betreffend «Umsetzung der in der Raumbedarfsstrategie Sport geplanten Rasensportanlagen in den nächsten 5 Jahren» (GR Nr. 2019/214 / GR Nr. 2022/422) hat der Stadtrat die Situation bei den Rasensportanlagen



2/3

mit ihren insgesamt rund 100 Rasensportfeldern und den aus Sportförderungssicht ermittelten Bedarf für den Fussball aufgezeigt. Demzufolge ist neben der Optimierung bestehender Anlagen – primär durch zusätzliche Kunstrasensportfelder, Beleuchtungen und Garderoben – auch der Bau neuer Rasensportanlagen und Spielfelder notwendig. Gleichzeitig hat der Stadtrat darauf hingewiesen, dass der Bau neuer Rasensportanlagen und -felder mit verschiedenen Problemen behaftet ist und eine grosse Herausforderung darstellt. Denn das Bedürfnis der Fussballspielenden nach mehr Flächen für zusätzliche Anlagen für ihren Sport steht in Konkurrenz zu anderen Bedürfnissen der Bevölkerung in der wachsenden Stadt. Zudem sind die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen in der Verwaltung begrenzt. Und schliesslich ist die Umsetzung gewisser Projekte abhängig von Dritten.

## **2. Motion nicht erfüllbar**

Gemäss Art. 130 Abs. 1 GeschO GR hat der Stadtrat innert zwei Jahren nach Überweisung der Motion die darin verlangten Anträge vorzulegen. Mit der vorliegenden Motion soll der Stadtrat damit beauftragt werden, dem Gemeinderat innert dieser zwei Jahre eine kreditschaffende Weisung vorzulegen, mit der auf dem Areal Allmend Brunau die zusätzliche Rasensportnutzung gemäss kommunalem Richtplaneintrag ermöglicht werden kann. Dies ist, wie in den Kapiteln 3 und 4 ausgeführt wird, nicht möglich. Zudem erschweren die in Kapitel 5 und 6 ausgeführten Planungsarbeiten eine schnelle Umsetzung.

## **3. Notwendige Umzonungen**

Im Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen («Kommunaler Richtplan», GR Nr. 2019/437) ist bei den «Karteneinträgen Sportanlagen» (Tabelle 16) unter der Bezeichnung «Sportanlage Allmend Brunau: Flächenerweiterung» als Massnahme «Flächenerweiterung bestehender Anlage mit Landsicherung» mit einer Richtgrösse von 50 000 m<sup>2</sup> eingetragen.

Zur Umsetzung dieser Massnahme ist eine Umzonung des an die Sportanlage Allmend angrenzenden Grundstücks WD 9045 notwendig. Konkret müssen der Teil dieses Grundstücks, der zur kommunalen Freihaltezone Allmend (FA) zählt, sowie jener Teil, der der kantonalen Freihaltezone (FK) zugewiesen ist, neu in die Erholungszone überführt werden. Diese Umzonungen erfordern die Zustimmung des Gemeinderats sowie der Baudirektion des Kantons Zürich und im Fall des Grundstücks, das der kantonalen Freihaltezone zugewiesen ist, des kantonalen Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft («AWEL»). Diese Umzonungen brauchen mehr als zwei Jahre Zeit.

## **4. Ersatz von Fruchtfolgeflächen**

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) sind die Fruchtfolgeflächen bei der Festlegung von Bauzonen zu erhalten (Art. 3 RPG). Im Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) hat der Bundesrat im Jahre 2020 den Kantonen die minimalen Fruchtfolgeflächen-Kontingente eröffnet. Der Kanton Zürich hat 44 400 ha Fruchtfolgefläche zu sichern, wobei die Reserve noch weniger als 200 ha beträgt. Die Gemeinden des Kantons Zürich sind verpflichtet, den Verlust von ausgeschiedenen Fruchtfolgeflächen ab einer Fläche von 5000 m<sup>2</sup> zu kompensieren. Die Kompensation muss im Rahmen des Bauprojekts innert einer Frist von fünf Jahren



3/3

seit Baubewilligung erfolgen. Die Kompensation hat über die Wiederherstellung von anthropogen veränderten Böden zu Fruchtfolgeflächen zu erfolgen. Weitere fünf Rasensportflächen auf der Allmend Brunau kommen zwangsläufig und grossmehrheitlich auf Fruchtfolgeflächen zu liegen. In der Stadt Zürich ist es aber nicht möglich, innert fünf Jahren Ersatz für die wegfallende Fruchtfolgefläche zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es nicht möglich, dem Gemeinderat innert der Motionsfrist von zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten.

## **5. Überarbeitung des Nutzungskonzepts Allmend Brunau**

Das geltende «Nutzungskonzept Allmend Brunau» wurde am 2. Dezember 2003 vom Stadtrat verabschiedet (STRB Nr. 1909/2003). Es regelt unter anderem verbindlich, wie die im Kommunalen Richtplan vermerkten Grundstücke mit den rund 50 000 m<sup>2</sup> genutzt werden dürfen. Zur Erfüllung der Motion muss das Nutzungskonzept angepasst werden. Grün Stadt Zürich ist zurzeit an dessen Überarbeitung, diese wird aber voraussichtlich erst Mitte 2024 abgeschlossen sein. Auch deshalb wird es zeitlich eng, dem Gemeinderat innert der Motionsfrist eine Vorlage zu unterbreiten.

## **6. Erarbeitung der Teilportfoliostrategie Sportaussenanlagen**

Grün Stadt Zürich ist zurzeit daran, eine umfassende Strategie für die in ihrer Zuständigkeit liegenden Sportflächen – die Teilportfoliostrategie Sportaussenanlagen («TPS Sportaussenanlagen») – zu erarbeiten. Die TPS Sportaussenanlagen wird einerseits das Potenzial für Kapazitätssteigerungen auf den bestehenden Rasensportanlagen mittels betrieblichen und infrastrukturellen Verbesserungen aufzeigen. Andererseits werden darin Aussagen zur Vergrösserung bestehender Sportanlagen sowie zum Bau neuer Rasensportanlagen und -felder gemacht werden. Die TPS Aussensportanlagen soll Ende 2023 vom Stadtrat genehmigt werden. Da die Erkenntnisse aus der TPS Sportaussenanlagen in die Beurteilung einer zusätzlichen Rasensportnutzung auf der Allmend Brunau einfließen sollen, dürfte es auch deshalb zeitlich kaum möglich sein, dem Gemeinderat innert zwei Jahren eine Vorlage zu unterbreiten.

## **7. Fazit**

Der Stadtrat steht dem Anliegen der Motion grundsätzlich wohlwollend gegenüber, erachtet deren Umsetzung innert der geforderten Frist aber als nicht möglich. Die Umsetzung der Motion würde je eine kommunale und eine kantonale Umzonung sowie die Ersatzbeschaffung von Fruchtfolgeflächen verlangen, die innert der zweijährigen Motionsfrist nicht bewerkstelligt werden können. Zudem liegen wesentliche Planungsgrundlagen erst Ende 2023 (TPS Sportaussenanlagen) und 2024 (überarbeitetes Nutzungskonzept Allmend Brunau) vor, was die rechtzeitige Umsetzung zusätzlich erschwert. Der Stadtrat lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin  
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cucho-Curti